

Der Stadtrat beschließt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2026.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wegeleben für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Wegeleben die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16.06.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | | |
|----|-------------------------------|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.252.700 Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 4.299.300 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.155.500 Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.080.500 Euro |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 3.299.700 Euro |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.273.100 Euro |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 43.700 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.783.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 24.11.2025 festgesetzt.

§ 6

In der Hauptsatzung der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden die Wertgrenzen zu über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festgesetzt.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Wegeleben, den 16.06.2026

